Zur internationalen Zuständigkeit dt. Gerichte für den Versorgungsausgleich nach Ehescheidung im Ausland

Für den (isolierten/nachträglichen) Versorgungsausgleich nach Scheidung der Ehe der Parteien im Ausland sind dt. Gerichte nur unter den Voraussetzungen aus Art. 3 VO Nr. 2201/2003 international zuständig; haben beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, fehlt daher die internat. Zuständigkeit für eine Entscheidung im Inland, selbst wenn sich die Anträge auf dt. Rentenanwartschaften und deren Verteilung beziehen (altes Recht vor 1.9.2009)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.8.2009 - 16 UF 99/09

(AG)

EGBGB Art. 17 Abs. 3; VO Nr. 2201/2003 Art. 3

Bestell-Nr.: FIE-

Das Problem: Beide Parteien sind portugiesische Staatsangehörige. Ihre 1964 in Portugal geschlossene Ehe ist durch Urteil eines Gerichts dort auf Antrag des Ehemannes seit 29.11.2007 rechtskräftig geschieden. Nun verlangt die Ehefrau nachträglich in Deutschland Regelung des Versorgungsausgleichs und stellt entspr. Anträge nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB. Wie ihr Mann hat sie "bei Einleitung des vorliegenden Verfahrens und seither" ihren gewöhnlichen Aufenthalt allerdings in Portugal; der Ehemann hat dagegen "auch einen Wohnsitz in N.", offensichtlich in Deutschland. Mit Beschl. v. 8.5.2009 hat das FamG 347,45 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Mannes auf das dt. Versicherungskonto der Ast. übertragen. Seiner Beschwerde gegen diese Entscheidung gibt das OLG Karlsruhe statt; für die Sache bestehe keine internat. Zuständigkeit der hiesigen Gerichte.

Die Entscheidung des Gerichts: Internationale Zuständigkeiten dt. Gerichte zur nachträglichen Regelung des Versorgungsausgleichs, die nach Abschluss des Scheidungsverfahrens unter den sonstigen Voraussetzungen aus Art. 17 Abs. 2 EGBGB auf Antrag nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB erfolgen kann, leiten sich, so das OLG Karlsruhe, aus der angenommenen, denn die Sache ist beendet, internat. Zuständigkeit für das Scheidungsverfahrens zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ab, also aus Art. 3 VO Nr. 2201/2003 (europ. Gesetzgebung), da insoweit die Vorschriften des autonomen dt. Rechts verdrängt sind. Doch kann die Ast. keine der dort vorgesehenen "Varianten" für sich in Anspruch nehmen. Schließlich liegt der (nicht mehr gemeinsame, aber eben) tatsächliche, gewöhnliche Aufenthalt beider Parteien in Portugal. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass der Ehemann (auch) in N./Deutschland einen "Wohnsitz hat". Hält er sich dort regelmäßig auf, ließe sich wohl schon so die internat. Zuständigkeit des für diesen Ort zuständigen Gerichts begründen, wenn die Zeiten, die er hier verbringt, mit den Zeiten in Portugal vergleichbar sind, denn eine Partei kann "mehrere gewöhnliche Aufenthaltsorte haben, zumindest soweit nicht die Rechtsanwendung, sondern nur die Zuständigkeit

betroffen ist. Weitere Angaben fehlen allerdings. Die Vorstellung der Ehefrau, dt. Gerichte seien stets internat. zuständig, nach den Regeln des dt. Versorgungsausgleichs dt. Anrechte zu verteilen, sei dagegen falsch, so das OLG Karlsruhe. Art. 17 Abs. 3 EGBGB habe nicht den "Sinn und Zweck, jede in Deutschland erworbene Rentenanwartschaft unabhängig von der Frage der internationalen Zuständigkeit der dt. Gerichte im Falle einer Scheidung den Versorgungsausgleich zu unterwerfen". Weitere Beschwerde lässt das OLG Karlsruhe nicht zu; der BGH habe schließlich die internat. Zuständigkeit dt. Gerichte für isolierte Verfahren zum Versorgungsausgleich bereits mehrfach entschieden, zuletzt BGH v. 7.12.2005 - XII ZB 197/04, FamRZ 2006, 321 (322), und diese "obergerichtliche Rechtsprechung" werde so nur fortgeführt.

Konsequenzen für die Praxis: Der Beschluss des OLG Karlsruhe datiert auf den 17.08.2009. Am 01.09.2009 sind die Bestimmungen des FamFG in Kraft getreten. § 102 Nr. 2 FamFG legt seitdem Zuständigkeiten dt. Gerichte für den Versorgungsausgleich fest, wie die Ast. sie für sich in Anspruch genommen hat, wenn "über inländische Anrechte zu entscheiden ist", zu Einzelheiten der Begründung (über § 606 a ZPO hinaus) vgl. Ref-E S. 363. Damit sind, das ist zuzugeben, noch nicht die weiteren Voraussetzungen für die weitere Beschwerde nach altem Recht erfüllt, auch sonst hätte kaum ein Verfahren bereitgestanden, das die Ehefrau zum gewünschten Erfolg geführt hätte. Andererseits ist sie aber auch nicht gehindert, nun erneut einen entsprechenden Regelungsantrag zum Versorgungsausgleich in Deutschland zu stellen; ihr steht die Rechtskraft der Entscheidung des OLG Karlsruhe, die sich allein auf die internat. Zuständigkeit dt. Gerichte bezieht, nicht entgegen. Art. 111 FGG-ReformG greift nicht ein; mit der Verfahrensführung nach dem 1.9.2009 ist eine "neue Sache" eingeleitet, für die auch die neuen Bestimmungen gelten.

Beraterhinweis: Zur nachträglichen Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Scheidung der Ehe der Parteien im Ausland, aber auch in Deutschland, und Art. 17 Abs. 3 EGBGB *Finger*, FamRBint 2009, 60 und *ders*. FamRBint 2009, [redacted] zur Antragstellung im Einzelnen und zur gerichtl. Entscheidung; zum Einbezug ausl. Rentenanwartschaften und zur Vergleichbarkeit der dort vorgesehenen Verteilung mit dem dt. Versorgungsausgleich *Klüsener*, FamRBint 2006, 15 (18) für die Niederlande; *Borth*, Der Versorgungsausgleich (2009), Rz. 874 und BGH v. 11.2.2009 - XII ZB 101/05, FamRZ 2009, 677 (681) = FamRBint 2009, 51 und BGH v. 11.2.2009 - XII ZB 184/04, FamRZ 2009, 681 = FamRBint 2009, 51.

Priv.-Doz. RA Dr. Peter Finger, FAFamR
Frankfurt am Main